

Stadt Osterburg

TYP : Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-IV/06/196



Datum: 24.08.2006
Aktenzeichen:
Einreicher:
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Haushalts-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss Osterburg	05.09.2006					
Hauptausschuss Osterburg	21.09.2006					
Stadtrat Osterburg	05.10.2006					

Betreff

Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Osterburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Osterburg mit Wirkung von 01.01.2003.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte in den letzten Monaten ließen erkennen, dass der bisher angewendete Stückzahlmaßstab bei der Besteuerung insbesondere der Geldspielgeräte als unzulässig anzusehen ist. Statt dessen wurde gefordert, den so genannten Wirklichkeitsmaßstab auf der Grundlage der Zählwerkausdrucke der Geldspielgeräte der Besteuerung zu Grunde zulegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, den bisher angewandten Stückzahlmaßstab für die Besteuerung der Geldspielgeräte für rechtswidrig

erklärt und bestätigt, dass der Charakter der Spielautomatensteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG eine zumindest lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spielaufwand erfordere. Diese Beziehung sei, so das Gericht, nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten mehr als 50 % vom den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen würden. Durch diese Rechtsprechung macht sich eine neue Satzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Osterburg erforderlich.

Aufgrund der Rechtsprechung erfolgten Gespräche mit 2 Spielhallenbetreiber in Osterburg und Einsicht in Unterlagen der Spielhallenbetreiber, wobei festgestellt wurde, dass die Einspielergebnisse über einen längeren Zeitraum, der dort aufgestellten Geldspielgeräte weit über 50 % der Einnahmen abweichen. Die hauptsächlichen Ursachen der verringerten Einspielergebnisse liegen lt. Auskunft der Spielhallenbetreiber in der abnehmenden Kundschaft und den geringeren Einsätzen. Dieses ist auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung unter Beachtung der Altersstruktur und auf die hohe Arbeitslosenquote zurück zuführen. Aus diesem Grunde sollten die Pauschsätze an vergleichbare Kommunen angepasst werden.

Im § 9 ändern sich die Pauschsätze wie folgt:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a. bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 1 b) fallen von 80,00 DM auf 40,00 €
 - b. bei Aufstellung in Spielhallen von 180,00 DM auf 75,00 €
2. Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 1 b) für jede Gewinnmöglichkeit
3. Musikautomaten von 20,00 DM auf 10,00 €
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a. bei Aufstellung in allen Räumlichkeiten, die nicht unter 4 b) fallen von 30,00 DM auf 15,00 €
 - b. bei Aufstellung in Spielhallen von 45,00 DM auf 25,00 €
5. Geräte, mit denen Gewalt gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellungsort von 1.000,00 DM auf 500,00 €

Die §§ 9a und 10a wurden zugefügt.

Der § 9a Bemessungsgrundlagen und Steuersätze und der § 10a Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis regelt die Möglichkeit und die Bedingungen der Vergnügungssteuererhebung nach dem Einspielergebnis.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Osterburg mit Wirkung vom 01.01.2003 zu beschließen

Anlagen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Osterburg Vergleich Pauschsteuer bei Spielgeräten
-
-